

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

| | | | |
|---------|----|-------|-----|
| GRG Nr. | 16 | EA 57 | 189 |
|---------|----|-------|-----|

Frauenfeld, 6. März 2018

192

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und weitere vom 24. Januar 2018 „Herzlinik: Staatlich geduldete Millionen-Bereicherung?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 5

Wie die Staatsanwaltschaft mitteilt, führt sie ein Verfahren gegen Exponenten der Verwaltung des Herz-Neuro-Zentrums Bodensee (HNZB) wegen des Verdachts des gewerbmässigen Betrugs und der ungetreuen Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht. Infolge der im Rahmen der Schlusseinvernahmen gewonnenen Erkenntnisse sehe sie sich nochmals zu einer Beweiserhebung veranlasst. Erst anschliessend könne entschieden werden, wie das Verfahren weitergeführt respektive abgeschlossen werden soll. Entsprechend sei zurzeit offen, ob die Staatsanwaltschaft einen Betrug sanktionieren oder zur Anklage bringen wird und in welcher Höhe sich der Deliktsbetrag ihrer Ansicht nach beläuft.

Weiter hält die Staatsanwaltschaft fest, dass sie nach eingehenden Abklärungen auf die Vorwürfe eines Arztes des HNZB von November/Dezember 2013 hin und aufgrund der alsdann erfolgten polizeilichen Ermittlungen im Mai 2014 Strafuntersuchungen gegen zahlreiche Beschuldigte eröffnet habe. Es seien mehrere weitere Anzeigen und Gegenanzeigen der ursprünglichen Kontrahenten zu Nebenschauplätzen erfolgt, welche parallel untersucht und erledigt hätten werden müssen. Heute richte sich das Verfahren noch gegen drei Beschuldigte, wobei auch zahlreiche mögliche Geschädigte (Krankenkassen) in das Verfahren einbezogen seien. Im Rahmen des Verfahrens habe eine Vielzahl an Unterlagen eingeholt und Personen aus dem In- und Ausland befragt werden müssen. Dabei sei es auch immer wieder zu Verzögerungen gekommen, da die Einvernah-

metermine mit sämtlichen Beschuldigten und ihren Rechtsanwälten hätten abgestimmt werden müssen und da die Edition von teilweise sehr alten Unterlagen bei den Betroffenen einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht habe. In der noch offenen Sache lägen aktuell rund 40 Ordner mit insgesamt über 32'000 wesentlichen Aktenstücken vor, welche zwecks Klärung des relevanten Sachverhalts eingeholt bzw. erstellt worden seien. Die Analyse und das Abgleichen der Unterlagen habe erheblich Zeit in Anspruch genommen.

Im Weiteren sei das Vorgehen der Beschuldigten auch in juristischer Hinsicht alles andere als einfach zu bewerten, was einer rascheren Erledigung der Angelegenheit ebenfalls abträglich gewesen sei. Ein Blick in die Fallanamnesen der Beschuldigten lasse erkennen, dass es in der Zeit seit Februar/Mai 2014 kaum einen Monat gegeben habe, in welchem nicht an den Strafverfahren gearbeitet worden sei, und die Verfahren seien im Ampelsystem der Staatsanwaltschaft nie in den gelben (über drei Monate keine verfahrensrelevante Tätigkeit des verfahrensleitenden Staatsanwaltes) und schon gar nicht in den roten Bereich (über sechs Monate keine verfahrensrelevante Tätigkeit) geraten.

Solche komplexen und umfangreichen Strafverfahren aus dem Wirtschaftsbereich - so die Staatsanwaltschaft - benötigten einfach ihre Zeit, um sie sorgfältig und sachgerecht abschliessen zu können. Wenn dann - wie vorliegend - noch zahlreiche Beschuldigte und Institutionen involviert seien, sei die Durchführung gewisser Verfahrensschritte aus prozessualen Gründen a priori sehr aufwendig und es seien Verzögerungen aufgrund von Unpässlichkeiten der Beschuldigten und ihrer Rechtsvertreter nicht zu vermeiden.

Aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass die von den Fragestellern angeführte Strafuntersuchung noch im Gange ist. Bei diesem Verfahrensstand gilt im Rechtsstaat die Unschuldsvermutung. Es wäre daher verfehlt und auch unzulässig, wenn der Regierungsrat aufgrund des aktuellen Stands des Strafverfahrens rechtliche und moralische Wertungen abgeben und sich - in Unkenntnis der Faktenlage - rein spekulativ über die Möglichkeit eines deliktischen Handelns äussern würde.

Frage 2

Die Aufsicht des Kantons über Einrichtungen des Gesundheitswesens richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) und der dazu gehörigen Verordnung über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RRV; 811.121) sowie dem kantonalen Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG; 832.1). Demgemäss haben die Aufsichtsorgane, insbesondere das Amt für Gesundheit, sicherzustellen, dass Spitäler aus gesundheitspolizeilicher Sicht die betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 44 RRV erfüllen. Listenspitäler haben zudem ihren Leistungsauftrag zu erfüllen. Dieser wird vom Gesundheitsamt bei sämtlichen Listenspitälern (so auch beim HNZZ) aufgrund der gemäss § 34 TG KVG einzureichenden Unterlagen (Leistungsdaten, Finanzkennzahlen, Investitionsplanung etc.) jährlich überprüft. Diesbezüglich kann auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage „Aufsicht des Kantons über die Leistungserbringer auf der Spitalliste“ vom 4. Dezember 2013 verwiesen werden (12/EA 67/191). Wie bereits bei der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Neubau Herz-Neuro-Zentrum in Münsterlingen“ vom 4. Dezember 2013 (12/EA 69/193) sowie der Einfachen Anfrage

„Wie weiter mit dem Herz-Neuro-Zentrum?“ (12/EA 95/273 vom 18. Juni 2014) festgestellt, erfüllt das HNZB nach wie vor sowohl alle für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Anforderungen als auch die gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen einwandfrei. Ebenso gewissenhaft erfolgt die dargelegte, gesetzlich vorgegebene Überprüfung des HNZB und aller anderen Thurgauer Listenspitäler durch das Amt für Gesundheit.

Nicht zur Aufgabe der kantonalen Aufsicht gehört die Überprüfung betriebswirtschaftlicher Vorgänge, wie sie Gegenstand der laufenden Strafuntersuchung bilden. Diese beschlagen offenbar das Abrechnungsverhältnis des HNZB mit Krankenversicherern. Dieses betrifft in keiner Weise die Aufsichtspflichten des Kantons. Der Kanton überprüft von Gesetzes wegen einzig jene Zahlen, die Grundlage für die Abgeltung des Leistungsauftrags gemäss Spitalliste bilden.

Angesichts des Umstands, dass die Zuständigkeiten und die Aufsichtstätigkeit bereits bei der Beantwortung der zitierten Vorstösse ausführlich erläutert wurden, zielen sowohl Frage 2 als auch die Überschrift der Einfachen Anfrage nicht nur völlig an der Sache vorbei, sie sind auch befremdlich.

Frage 3

Die Antworten des Regierungsrates auf die erwähnten Vorstösse erfolgten aufgrund der Erkenntnisse der im Jahreswechsel 2013/2014 vom zuständigen Departement gegen das HNZB durchgeführten Administrativuntersuchung. Die Öffentlichkeit wurde über das Ergebnis am 27. Januar 2014 informiert (vgl. beiliegende Medienmitteilung). Am Ergebnis, dass

„die Klinik die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen der Betriebsbewilligung und den Leistungsauftrag in der geforderten Qualität nach wie vor erfüllt ... und keine Abweichungen feststellbar (sind), welche die Qualität der vom HNZB Kreuzlingen angebotenen medizinischen Leistungen und damit das Wohl der behandelten Patientinnen und Patienten in Frage stellen“,

hat sich bis heute nichts geändert. Sollte der Ausgang des Strafverfahrens zu Rückschlüssen auf die Vertrauenswürdigkeit der gesamtverantwortlichen Leitung des HNZB Anlass geben (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 GG i. V. m. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 RRV), welche für die Betriebsbewilligung relevant wären, wäre dies dannzumal im Rahmen eines Administrativverfahrens zu prüfen.

Frage 4

Der geplante Neubau des HNZB auf dem Campus Münsterlingen betrifft die vorgesehene medizinische Zusammenarbeit zwischen der Herzklinik und den öffentlichen Spitälern. Da zwischen dieser Kooperation und dem hängigen Strafverfahren kein Zusammenhang besteht, sieht sich der Regierungsrat auch nicht veranlasst, die Angelegenheit mit der Leitung der thurmed AG zu besprechen. Er wird jedoch dem Ausgang des Strafverfahrens die nötige Beachtung schenken.

Frage 6

Dem Regierungsrat ist über angebliche Druckversuche des HNZB gegenüber Kritikern nicht mehr bekannt, als den Medien entnommen werden konnte. Das HNZB hat weder auf den Regierungsrat noch auf das zuständige Departement und dessen verantwortliche Stellen und Personen jemals Druck ausgeübt. Die Exponenten des HNZB haben sich auch anlässlich der Administrativuntersuchung kooperativ gezeigt und alle gewünschten Unterlagen vollständig und fristgerecht geliefert.

Frage 7

Der Regierungsrat und das zuständige Departement verfügen mit Blick auf die Administrativuntersuchung und die Beantwortung der zitierten Vorstösse aus dem Grossen Rat über keine neuen Erkenntnisse zum HNZB. Es kann auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage:

Medienmitteilung vom 27. Januar 2014 „Herz-Neuro-Zentrum erfüllt Leistungsauftrag“